Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 5 (1958)
Heft: 1

Artikel: Betriebsschutz im Ausland
Autor: Bauch, B.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-364910

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

von die Hälfte Frauen. Vorläufig wird nur die *Ausbildung des Kaders,* in Kursen von drei bis sechs Tagen, betrieben. In der Praxis ist die eingangs erwähnte Verordnung des Bundesrates dahingehend einschränkend interpretiert worden, dass ausser Angehörigen der Personalreserve und vom aktiven Dienst der Armee dispensierten Wehrmännern noch Männer zwischen dem 20. und 60. Altersjahr, die nicht militär- und hilfsdienstpflichtig sind, der Schutz- und Betreuungspflicht unterstellt wurden. Ueber 60jährige Männer und Schweizerinnen jeden Alters sollen zur Kaderausbildung nur zugelassen werden, wenn sie sich freiwillig melden. Für gewisse Betriebe mit vorwiegend weiblicher Belegschaft (z. B. Spinnereien, Waren- und Handelshäuser) ergeben sich daraus Schwierigkeiten. Desgleichen für die Erfassung von Jugendlichen, indem seitens der Arbeitgeber begreiflicherweise die Tendenz besteht, solche vom Lehrlingsalter an als Hilfskräfte für den Betriebsschutz beizuziehen.

Was die *baulichen Massnahmen* anbetrifft, richten sie sich auch für die Betriebe nach dem besonderen Bundesbeschluss vom 21. Dez. 1950 über den obligatorischen Schutzraumbau in Neu- und grösseren Umbauten. Diese werden von Bund, Kantonen und Gemeinden mit 30 % der zusätzlichen Kosten subventioniert, und zwar auch dann, wenn freiwillig (d. h. in Ortschaften unter 1000 Einwohnern oder in bestehenden Gebäuden) Schutzräume errichtet werden. Auf diese Weise und dank der guten Konjunktur konnte die Gesamtzahl der in der Schweiz verfügbaren Schutzraumplätze bereits auf über eine Million erhoben werden.

Amerikanischer Humor

Selbsthilfe ermöglicht Ueberleben!

(Titelbild einer Betriebsschutz-Sondernummer der Zeitschrift «American Machinist»)

Betriebsschutz im Ausland

Angesichts der im Rahmen der Zivilschutzmassnahmen auch in den Betrieben in Ortschaften von 1000 Einwohnern bzw. einer Belegschaft von 50 Personen an im Aufbau begriffenen betrieblichen Schutzorganisationen in der Schweiz geben wir nachstehend einige Angaben über entsprechende Vorkehrungen im Ausland.

Deutschland

Nach knapp zweijähriger parlamentarischer Behandlung ist am 10. Oktober 1957 das «Erste Gesetz über Massnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung» in Kraft getreten. Schon § 1 desselben zählt auch den *Schutz der Arbeitsstätten* gegen die Gefahren von Luftangriffen zu den Aufgaben des zivilen Luftschutzes, wobei die Selbsthilfe der Bevölkerung (in diesem Falle der Betriebsangehörigen) durch behördliche Massnahmen ergänzt wird. § 6 enthält folgende grundlegende Bestimmung über den Industrieluftschutz: «Der Bundesminister für Wirtschaft und der Bundesminister des Innern (das ist in Deutschland das Sicherheitsministerium, d. Ber.) können im gegenseitigen Einvernehmen *eine Organisation der gewerblichen Wirtschaft beauftragen,* unter Mitwirkung von Vertretern der Arbeitnehmerverbände auf dem Gebiete der Planung und Vorbereitung des Industrieluftschutzes Vorschläge zu machen, beratend mitzuwirken und Industrie- oder ihnen aus Luftschutzgründen gleichzuachtende Betriebe bei der Durchführung des Industrieluftschutzes beratend zu unterstützen.»

Ferner bestimmt § 13, dass einem Arbeitnehmer, der zu behördlich angeordneten Ausbildungsveranstaltungen herangezogen wird, vom Arbeitgeber *der Arbeitsverdienst zu gewähren* ist, den er ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte.

Für die einzelnen Massnahmen auf dem Gebiete des Industrieluftschutzes sind folgende Regelungen getroffen worden: Was den Luftschutz-*Warndienst* betrifft, können nach § 7 auch grössere Betriebe, die lebens- oder verteidigungswichtige Aufgaben zu erfüllen haben, verpflichtet werden, die erforderlichen Empfangsvorrichtungen zu beschaffen und zu unterhalten. Bezüglich der *Standortwahl* bestimmt § 21, dass lebens- und verteidigungswichtige Betriebe und Einrichtungen nur an Standorten errichtet werden sollen, die von der Bundesregierung aufzustellenden Grundsätzen über die Berücksichtigung des Luftschutzes entsprechen. Von den im Gesetz enthaltenen Verpflichtungen zu *baulichen Massnahmen* in Gemeinden von 10 000 Einwohnern an sind der Schutzraumbau und darüber hinaus Massnahmen zum Schutz wichtiger Betriebsanlagen und von Vorräten sowie zur Abwehr von durch die Eigenart des Betriebes bedingten Gefahren vorläufig von der Inkraftsetzung noch ausgenommen worden; diese Bestimmungen sollen aber bereits auf den 1. Januar 1959 durch besonderes Gesetz ebenfalls in Kraft gesetzt werden. Jetzt schon gilt jedoch nach § 22 die Verpflichtung der Ersteller von Gebäuden in Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern, den Anforderungen des Luftschutzes an die Lage im Gemeindegebiet, die Grösse, die Anordnung und die Konstruktion des Gebäudes zu entsprechen sowie bauliche Massnahmen des vorbeugenden Brandschutzes zu treffen, die aus Luftschutzgründen erforderlich sind. Eine Befreiung von diesen Verpflichtungen

kann gewährt werden, wenn die Luftgefährdung wegen der Lage, Grösse oder Eigenart des Gebäudes gering ist oder wenn die vorgeschriebenen Massnahmen Kosten verursachen würden, die im Verhältnis zum Wert oder zur Bedeutung des Bauvorhabens wirtschaftlich nicht vertretbar sind sowie ausserdem, wenn die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Hinsichtlich der Finanzierung des Luftschutzes regelt das Gesetz in § 32 nur die Kosten des öffentlichen Luftschutzes. Danach trägt der Bund die Kosten, die den Ländern und Gemeinden für den Luftschutz-Hilfsdienst, die öffentlichen Luftschutzbauten, für Entschädigungen, die Sicherung von Kulturgut, die Arzneimittelbevorratung und den örtlichen Alarmdienst erwachsen, soweit diese Massnahme im Rahmen dieses Gesetzes durch die zuständigen Bundesbehörden vorgeschrieben werden. Eine ausdrückliche *Kostenregelung für den Industrieluftschutz fehlt.* Der Bundesverband der Deutschen Industrie hat daher bereits verlauten lassen, dass es weiterhin seine Hauptaufgabe sein wird, die Klärung der Kostenfrage der Betriebe und die Finanzierung des Industrieluftschutzes bei den massgeblichen Stellen zur Sprache zu bringen.

Norwegen

In diesem Land besteht ein neueres Gesetz über die Zivilverteidigung, das am 17. Juli 1953 in Kraft getreten ist. Nach einem königlichen Beschluss vom 8. Juli 1957 umfasst der Industrieschutz Selbstschutzmassnahmen in industriellen und einer Anzahl anderer Betriebe, in welchen die Zahl der Beschäftigten 40 oder mehr Personen beträgt. Die Arbeiten werden durch eine *vom norwegischen Industrieverband errichtete Institution,* welche «Industrieschutz» benannt wird, geleitet.

Der Personalbedarf des Industrieschutzes in Norwegen beläuft sich auf 40 000 bis 50 000 Personen. Die *Ausgaben* des Industrieschutzes (Bau von Dienstlokalen und Schutzräumen, Anschaffung von Ausrüstung, von Material, Uebungen usw.) werden von den *Betrieben* selbst getragen. An Orten, wo ein Industriebetrieb eine vorherrschende Stellung einnimmt, kann eine Verbindung von öffentlicher Zivilverteidigung und Industrieschutz geschaffen werden, d. h. eine sogenannte kombinierte lokale Zivilwehr.

Der *Schutz der Eisenbahnbetriebe* soll im Kriege Fahrgäste und Material der Bahnen schützen. Nach einem königlichen Beschluss vom 23. Dezember 1954 werden diese Vorkehren durch die Generaldirektion der norwegischen Staatsbahnen getroffen. Entsprechende Selbstschutzmassnahmen wie bei den Bahnen können auf Schiffen, in Häfen und bei andern Transportmitteln ergriffen werden, bestimmt § 47 des erwähnten Zivilverteidigungsgesetzes.

Oesterreich

Im Bundesministerium für Landesverteidigung sind *Vorarbeiten für den Erlass eines Zivilschutzgesetzes* im Gange. (Oesterreich übernimmt damit voraussichtlich den in der Schweiz praktisch eingebürgerten neuen Begriff «Zivilschutz», der zwanglos aus der Uebersetzung der französischen Bezeichnung «Protection civile» entstand.)

Auf Veranlassung der *Vereinigung österreichischer Industrieller* ist, einer deutschen Meldung zufolge, ein achtgliedriger «Ausschuss für die Fragen um den Zivilschutz im Bereich der Industriebetriebe» gebildet worden. Der Ausschuss soll beschleunigt die Voraussetzungen für einen wirkungsvollen Industrieluftschutz beraten und ein Referat bei der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft vorbereiten, das massgeblich an der Abfassung eines österreichischen Zivilschutzgesetzes mitwirken wird. Aehnliche Erwägungen sollen bei der Kammer für Arbeiter und Angestellte im Gange sein.

Bezüglich des Aufbaus des Industrieschutzes sind behördlicherseits bereits *erfreuliche Kontakte* mit den in Betracht fallenden Betrieben hergestellt worden, die von überraschender Aufgeschlossenheit zeugen. Als Beispiel wird die Mineralölverwaltung genannt, die 16 Feuerwehren bereithält und sich zur Zusammenarbeit im Rahmen der Landesverteidigung bereiterklärt hat.

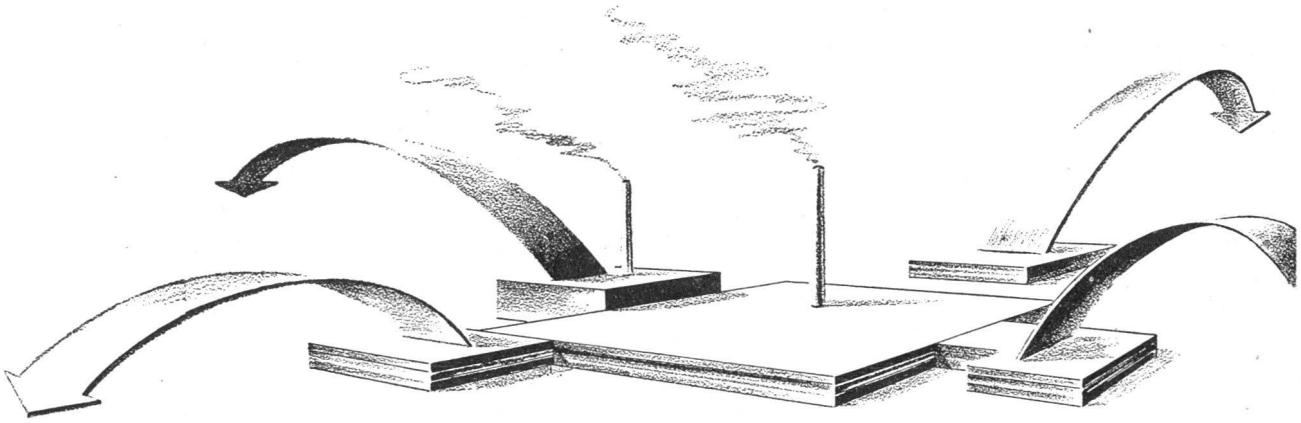

Auflockerung der Betriebe als Schutzmassnahme

Nach amerikanischer Anschauung ist der Raum die beste Verteidigung. Nicht zuletzt durch steuerliche Vorteile bewogen, haben von 1951 bis 1954 rund 80 Prozent der neuerrichteten kriegswichtigen Industriebetriebe ihre Anlagen mindestens 16 km ausserhalb der Stadtgebiete errichtet.

Ministerialdirigent B. Bauch